

Referent Bürgermeister D. Groß: In Bezug auf die Aeußerung Sr. königl. Hoh., daß Herr Bürgermeister Wehner der Minorität beigetreten sei, erlaube ich mir zu erwiedern, daß das nicht der Fall ist. Herr Bürgermeister Wehner hat sich für den von der Majorität der Deputation beantragten Zusatz erklärt. Im Uebrigen sind die für das Deputationsgutachten sprechenden Gründe von Sr. königl. Hoh. sowohl, als auch von dem Herrn Justizminister so ausführlich entwickelt worden, daß es mir nicht nothwendig erscheint, noch etwas hinzuzufügen, vielmehr muß ich nur der geehrten Kammer anheim stellen, für welche Ansicht sie sich zu entscheiden für gut befindet.

D. Großmann: Allerdings scheint das Gutachten der Majorität nicht ganz so irrationell zu sein. Wenn man die Natur dieser Beiträge ins Auge faßt, so sind sie nur ein Act des religiösen Gefühls, das durch einen Beweis von Theilnahme des Glücklichen an seinen ärmern Mitbrüder sich ausspricht. Daß der fragliche Act der Belehnung, der die Veranlassung dazu giebt, gerade hier in Dresden stattfindet, ist ein zufälliger Umstand, auf welchen im Wesentlichen nichts ankommt. Denn ob die Armen hier in Dresden, oder die in dem betreffenden Heimathsorte die Gabe empfangen, ist gleichgültig; die Hauptsache ist die, daß den Armen überhaupt etwas zu Theil wird. Außer den schon erwähnten Beispielen giebt es aber auch noch andere Analogien. Ich erinnere z. B. nur an die frühern Beiträge, welche von den Ordinandern sowohl bei dem Consistorio zu Dresden, als auch bei dem zu Leipzig für fromme Zwecke abgegeben wurden. In Leipzig waren von jedem acht Groschen zu entrichten und zwar für die Thomaskirchenbibliothek, weil sie in jener Kirche ordinirt wurden. Sollten nun diese 8 Groschen wieder herausgegeben werden, so würde unsere ganze Bibliothek kaum dazu ausreichen, wir müßten dann sogar an Thüringen dieses Geld wieder erstatten. Ich werde daher für das Majoritätsgutachten stimmen, indem ein anderer Ausweg mir kaum offen zu sein scheint.

Vizepräsident v. Carlowitz: Was der Herr Staatsminister v. Könneritz gegen mich vorgebracht hat, scheint in der Hauptsache zum Zweck zu haben, das bisher beobachtete Verfahren zu rechtfertigen. Es ist aber auch nicht meine Absicht gewesen, dasselbe tadeln zu wollen, ich würde wenigstens, hätte ich dagegen sprechen wollen, andere Momente haben anführen müssen, als ich es gethan habe. Es handelt sich bloß davon, wie es künftig gehalten werden soll, und da meine ich, sei davon abzusehen, was bisher geschehen ist. Aus dem, was ferner von dem Herrn Staatsminister erwähnt worden ist, solle abzunehmen sein, daß eigentlich Niemand ein Recht auf diese Beiträge habe, weder die Stadt Dresden noch der betreffende Heimathsbezirk. Ich will das einmal zugeben, allein wenn es sich heute de jure constituendo handelt, so kommt es darauf an, eine Consequenz in das Gesetz zu bringen. Nun soll es nach dem Gesetze Regel sein, daß dergleichen Abgaben bei Käufen von andern Grundstücken an die Kasse des Heimathsbezirks zu entrichten sind, eine sonderbare Anomalie also würde es sein, wenn

hinsichtlich der Rittergüter etwas anderes festgesetzt würde. Handelt es sich aber hier um die Frage, ob es zweckmäßig sei, diese Gefälle der Stadt Dresden, wenn ihr anders ein Recht zur Seite steht, abzulösen; so beantworte ich auch diese Frage mit Ja, denn es hat die Staatskasse ein so kleines Opfer nicht zu scheuen, wo es darauf ankommt, Consequenz und Gleichheit in ein so wichtiges Gesetz, wie das vorliegende, zu bringen. Man hat gesagt, es wäre vielleicht richtiger gewesen, diese Beiträge an eine allgemeine Landesarmenkasse abzugeben, wenn es eine solche gegeben hätte. Nun warum, wenn man dies anerkennt, hat man sie nicht so verwendet, wie es zeither mit den Collecten an Buß- und Bettagen geschehen ist? Man hat diese zu milden Zwecken zu verwenden gewußt, ohne daß es Landesarmenkassen gab. Ferner hat man gesagt, die Beiträge von Rittergütern seien nicht geeignet, an die betreffenden Heimathsbezirke abgegeben zu werden, indem zu Rittergütern oft mehre Ortschaften und beziehentlich Heimathsbezirke gehörten. Das ist wahr; allein nur einem Heimathsbezirke kann das Rittergut selbst angehören und dieser möchte vorzugsweise ein Recht auf diese Abgabe haben. Bekanntlich ist ja jedes Rittergut zu einem Heimathsbezirke geschlagen. Wollte man hierin heute eine andere Regel aufstellen, so hätte man auch bei Berathung des Heimathsgesetzes einen ganz andern Weg einschlagen sollen. Hat man nun dort keine Unbilligkeit darin gefunden, daß man ein Rittergut, mochten auch mehre Dörfer zu ihm gehören, in Bezug auf Heimathsverhältnisse nur einem Dorfe oder Bezirke zutheilte, so sollte ich glauben, würden auch hier keine obwalten. Sollte nun aber dennoch das Majoritätsgutachten die Genehmigung der hohen Kammer finden, so müßte ich mir vorbehalten, einen besondern Antrag auf Wegfall der Worte: „die in den Heimathsbezirk gehörenden Rittergüter haben sich bei diesen Gelegenheiten eines freiwilligen Beitrags nicht zu entbrechen,“ zu stellen. Ich weiß recht gut, daß mancher Rittergutsbesitzer unaufgefordert bei derlei Gelegenheit der Kasse seines Heimathsbezirks einen Beitrag würde zufließen lassen, allein ich finde es unangemessen, daß, wenn das Gesetz eine Aufforderung an die Rittergutsbesitzer enthält, Beiträge zur Armenkasse ihres Orts zu leisten, auch noch jener Beitrag zur Dresdner Armenkasse ihnen angefohnen wird, und daß ihnen demnach eine doppelte Verpflichtung auferlegt wird.

Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser Satz, wenigstens in Bezug auf die Rittergüter der Oberlausitz wird stehen bleiben müssen, da dort ein ähnlicher Beitrag zur Armenkasse bei der Lehnsreichung nicht stattfindet.

Staatsminister v. Könneritz: Der geehrte Sprecher sagt, es würde nicht inconsequent sein, wenn man diese Beiträge der Armenkasse desjenigen Ortes zuweise, in dem das Rittergut liegt; ich glaube aber, es würde inconsequent sein. Im Gesetz ist auszusprechen, es sollen diese Beiträge an denjenigen Heimathsbezirk gewiesen werden, in dem das Grundstück liegt; nun wird aber ein Kauf nicht über die Grundstücke eines Ritterguts allein, sondern zugleich über den ganzen Complex aller dazu gehörigen